

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

## **Kostensatzung**

Die Gemeinde Leiblfing erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1**

Die Gemeinde Leiblfing erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ), das als Anlage zu dieser Satzung beigelegt ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.11.1997 außer Kraft.

Gemeinde Leiblfing  
Leiblfing, 29.01.2004

Wolfgang Frank  
Erster Bürgermeister